

Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Idar-Oberstein

1. In dem Dienstgebäude des Amtsgerichts ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt für alle Räume sowie alle Verkehrsflächen und Aufzugsanlagen im Gebäude.

In den Büroräumen und am Arbeitsplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden, sofern der Raum alleine genutzt oder der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder eine geeignete Abtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist.

In Besprechungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird.

In dem Sozialraum kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Tisch abgenommen werden.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zeitweilig abgelegt werden, soweit

- und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder
- es notwendig ist, um sich einer hörgeschädigten Person verständlich zu machen.

2. Die Anordnungsbefugnis in den Sitzungssälen obliegt weiterhin den jeweiligen Vorsitzenden Richterinnen und Richtern (§ 176 GVG).

3. Personen, die glaubhaft machen können, dass es ihnen nicht zumutbar oder nicht möglich ist, eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen, dürfen sich stattdessen auf ein sogenanntes Visier (Face Shield) beschränken. Zur Glaubhaftmachung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit.

Personen, die von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sind, haben einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche oder technische Maßnahmen den Schutz vor Infektionen gewährleisten.

4. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung oder den gem. Ziffer 3. gestatteten Ersatz tragen, ist der Einlass in das Gerichtsgebäude zu verweigern. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Direktor des Amtsgerichts bzw. dessen Vertreter.

Diese Anordnung tritt am **20. Oktober 2020** in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Idar-Oberstein, den 19.Oktober 2020

Olivier Merten